

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Angebot- & Auftragsbestätigung

Allen Angeboten liegen nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten für uns nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

Unsere Angebote sind - soweit darin nicht besondere Bedingungen eingegangen sind - freibleibend.

Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtswirksam.

Alle mündlichen oder fernmündlichen Vereinbarungen bedürfen - falls sie für Angebot oder Auftrag von Bedeutung sind - zusätzlich der Schriftform.

2. Preise

Die Preise gelten - soweit nicht anders vereinbart - ab Werk bzw. ab Lager, LKW verladen, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Bei Angeboten franko Baustelle legen wir in der Regel die günstigste Frachttarifklasse zugrunde. Kann diese auftragsbedingt ganz oder teilweise nicht angewandt werden oder entstehen zusätzliche transportbedingte Kosten oder Gebühren, die bei Angebotsabgabe nicht bekannt waren, so gehen diese Mehrkosten zu Lasten des Auftragsgebers. Frachterhöhungen während der Vertragszeit trägt, falls nicht anderes vereinbart, der Auftraggeber.

3. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung des Auftrages. Sie ist schriftlich zu vereinbaren. Unvorhergesehene Hindernisse - wie höhere Gewalt, Streik, Aufruhr, Aussperrungen, Fabrikationshemmnisse, unbeabsichtigte Beschädigung von Werkstücken vor der Auslieferung und unvermutete Fehler im Rohmaterial - entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfrist und berechtigen uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, falls dessen Ausführung für uns unzumutbar wird. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Beanstandungen, Gewährleistung

Gelieferte Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen auf Mängel zu untersuchen. Mängelrügen sind spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Bei begründeten Beanstandungen sind wir berechtigt nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern.

Weitergehende Ansprüche - insbesondere auf Rücktritt oder Schadensersatz - bestehen nicht.

Bei verlegter oder verarbeiteter Ware ist jegliche Art von Beanstandung ausgeschlossen.

In der Natur des Materials liegende Abweichungen (Schönheitsfehler) - wie z.B. Farbabweichungen, Flecken, Adern, Poren, offene Stellen, Haarrisse etc. - sowie fachgerechte Kittungen berechtigen nicht zur Reklamation.

7. Verpackung

Verpackungsmaterialien (Paletten, Holzkisten, Big Bags, Folien, Stahlbänder etc.) gehen grundsätzlich in das Eigentum des Auftraggebers über. Dieser ist für die etwaige Entsorgung des Verpackungsmaterials selbst verantwortlich.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Auftraggebers aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Weiterveräußerung vor völliger Bezahlung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig.

In diesen Fällen tritt der Auftraggeber hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe Ihres Rechnungswertes an uns ab und ermächtigt uns gleichzeitig schon jetzt, diese Forderungen vom Drittschuldner einzuziehen, falls er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Er verpflichtet sich ggf. alle hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Das Transportrisiko trägt der Auftraggeber, auch bei franko-Lieferungen, soweit nicht uns ein Verschulden trifft.

4. Zahlung

Die Zahlung ist innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Aufrechnung bzw. Geltendmachung von Gegenforderungen ist nur im Falle rechtskräftig festgestellter oder unstreitbarer Gegenforderungen zulässig.

Für Zahlungseingänge nach vereinbarter Fälligkeit werden Verzugszinsen berechnet.

5. Muster

Granit ist in Farbe und Struktur sowie Körnung als Naturstein nie ganz einheitlich. Unregelmäßigkeiten dieser Art wie Flecken, Adern und/oder Schattierungen sind deshalb keine Materialfehler und berechtigen nicht zu Beanstandungen. Muster geben daher das Material nur annähernd wieder.

9. Prüfzeugnisse

Zur Beurteilung der im Prüfzeugnis angegebenen Kennwerte weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass diese nur allgemein für das jeweils bemusterte Material gelten.

Jeder Fertigungsvorgang, jede Behandlung und Bearbeitung nimmt unterschiedlich Einfluss auf die prüfbaren Parameter. Eine direkte Übertragung der Kenn- und Prüfwerte auf Produkte die aus dem geprüften Granit erzeugt wurden ist nicht möglich.

10. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen ist Passau.
Gerichtsstand ist Passau.

**Hötzendorfer Granitwerke
Merckenschlager GmbH & Co. KG
Hötzendorf 16
94104 Tittling**

**USt-IdNr.: DE 130947760
Steuer-Nr.: 153/163/06605**

E-Mail: info@hoegra.de

**Geschäftsführer: Max und Werner Merckenschlager - Amtsgericht Passau HRA 10577
Pers. haft. Ges.: Merckenschlager Verwaltungs GmbH - Amtsgericht Passau HRB 6189**